

# *Satzung*

## *Inhaltsverzeichnis*

- § 1 Name und Sitz des Vereins*
- § 2 Zweck*
- § 3 Geschäftsjahr*
- § 4 Mitgliedschaft*
- § 5 Beiträge und Gebühren*
- § 6 Ahndung von Verstößen*
- § 7 Erlöschen einer Mitgliedschaft*
- § 8 Organe*
- § 9 Vorstand*
- § 10 Vorstandssitzungen*
- § 11 Mitgliederversammlungen*
- § 12 Niederschriften*
- § 13 Kassenführung und Prüfung*
- § 14 Satzungsänderungen*
- § 15 Auflösung des Vereins*

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

*Der Verein Berner Freunde Deutschland e.V. , kurz BFD e.V. genannt, wurde am 22.01.2011 gegründet, hat seinen Sitz in 23795 Weede und ist unter der Nummer „VR 5708 KI“ in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kiel eingetragen. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.*

## **§ 2**

### **Der Verein bezweckt**

- 1. Die Zucht der Berner Sennenhunde zu heben und zu verbreiten sowie viele Züchter, Besitzer und Liebhaber innerhalb Deutschlands zu vereinen.*
- 2. Der Verein vereint Züchter, Halter und Liebhaber von Berner Sennenhunden und vertritt deren Interessen mit dem Ziel der Förderung der Reinzucht, der Gesundheit und der artgerechten Haltung unserer Rasse.*
- 3. Aufgaben des Vereins sind das Ausrichten von Berner Sennenhunde Ausstellungen, Beratung und Unterstützung in allen Fragen des Berner Sennenhundewesens und die Erstellung einer Zuchtordnung.*
- 4. Der Verein ist eine reine, auf innere Verbundenheit und Liebe zum Berner Sennenhund aufgebaute Organisation und nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbsbetrieb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der §§ 51ff der Abgabenordnung.  
**Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Kein Mitglied erhält Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.***

### **§ 3** **Geschäftsjahr**

*Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.*

### **§ 4** **Mitgliedschaft**

1. *Der Verein umfasst*
  - a) *ordentliche Mitglieder, die den vollen Beitrag zahlen;*
  - b) *fördernde Mitglieder, die einen ermäßigten Beitrag zahlen;*
  - c) *Ehrenmitglieder, die nicht beitragspflichtig sind.*
2. *Die Anmeldung zur Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch einen schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden.*
3. *Die Aufnahme erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstandes. Antragsteller, die aus anderen Rassehundevereinen ausgeschlossen sind, werden nicht aufgenommen, es sei denn, dass der Ausschluss wegen Beitragsrückstandes erfolgt ist und inzwischen die Verpflichtungen dem früheren Verein gegenüber erfüllt sind. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht angegeben zu werden. Die Mitgliedschaft des Antragstellers wird nach Verpflichtung auf diese Satzung wirksam. Die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder werden in der nächst folgenden Mitgliederversammlung bekanntgegeben.*
4. *Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die als Freunde und Förderer Beziehungen zu Berner Sennenhunden und deren Zucht pflegen.*
5. *Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Jahresmitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Berner Sennenhund oder im Verein besonders verdient gemacht haben.*

## **§ 5** **Beiträge und Gebühren**

1. *Die Vereinsbeiträge, die Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren für die ordentlichen und fördernden Mitglieder werden von der Jahresmitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt und gelten für das laufende Geschäftsjahr. Änderungen für das laufende Jahr können jedoch durch entsprechenden Beschluss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wenn ein Ereignis eintritt, das eine solche Maßnahme rechtfertigt.*
2. *Der Beitrag ist eine Bringschuld, er wird (jährlich) im Voraus fällig und ist spätestens zum Ende des 1. Quartals zu entrichten. Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied die Aufnahmegebühr sowie den Vereinsbeitrag für mindestens 1 Kalenderjahr im Voraus zu zahlen.*

## **§ 6** **Ahndung von Verstößen**

1. *Der Vorstand kann gegen Mitglieder wegen Verstößen*
  - a) *gegen die Satzung, die Versammlungsbeschlüsse und die Anordnungen des Vorstandes*
  - b) *gegen die Kameradschaft*
  - c) *gegen die Bestimmungen der Zuchtordnung*

*eine Ermahnung, eine Verwarnung, einen Verweis oder ein Zuchtverbot aussprechen.*

## **§ 7** **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. *Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.*
2. *Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres zulässig und muss mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand*

*schriftlich mitgeteilt werden.*

*3. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden,*

*a) wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung 6 Monate im Rückstand bleibt*

*b) bei wiederholten Verstößen der in § 6 genannten Art.*

## **§ 8** **Organe**

*Organe im Verein sind*

*1. Der Vorstand*

*a) der geschäftsführende Vorstand*

*b) der Gesamtvorstand*

*2. Die Mitgliederversammlung*

## **§ 9** **Vorstand**

*1. Der Verein wird durch den Vorstand geleitet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:*

*I) Geschäftsführender Vorstand*

*a) dem 1. Vorsitzenden*

*b) dem stellvertretenden Vorsitzenden*

*c) dem Kassenwart*

*II) Gesamtvorstand*

*zu a) bis c) treten*

*d) der Protokollführer*

*e) der Zuchtberater*

2. *Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahresmitgliederversammlung jeweils auf 3 Jahre gewählt. Gewählt wird, sofern kein Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes dauert bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit dauernd oder längere Zeit verhindert, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Jahresmitgliederversammlung bedarf.*
3. *Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretene Vorsitzende und der Kassenwart. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.*
4. *Dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung. Er gibt unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen die Richtlinien für die gesamte Leitung.*
5. *Der Vorstand ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet, sparsam im Rahmen des Haushaltsplanes zu wirtschaften. Alle außerplanmäßigen Ausgaben bedürfen der Zustimmung der ordentlichen Mitgliederversammlung. In besonders dringenden Fällen darf der Vorstand, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, außerplanmäßige Ausgaben verfügen, eine solche Maßnahme ist durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung durch Beschluss zu bestätigen.*
6. *Die Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen sind Ihnen jedoch zu erstatten.*

## **§ 10**

### **Vorstandssitzungen**

1. *Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies unter Angabe der Gründe durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes verlangt wird.*
2. *Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.*
3. *Mitglieder des Vorstandes, die von einer Beschlussfassung betroffen sind, dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.*

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlungen**

1. *Im ersten Quartal des Geschäftsjahres wird in der Regel die Jahreshauptversammlung abgehalten. Ihr obliegt die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes, die Durchführung der Wahlen, die Feststellung des Haushaltsplanes, die Festsetzung der Beiträge und Gebühren, die Festlegung der Veranstaltungen und die Beschlussfassung über gestellte Anträge.*
2. *Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens nach 10 Tagen einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen können die gleichen Beschlüsse gefasst werden wie in den Jahresmitgliederversammlungen.*
3. *Die Einberufung der Jahresmitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 10 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden schriftlich erfolgen. In der Einladung ist auch anzugeben, bis zu welchem*

*Zeitpunkt noch Anträge von Mitgliedern gestellt werden können. Nicht fristgemäß gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn alle Anwesenden damit einverstanden sind.*

- 4. Jede Jahresmitgliederversammlung und Mitgliederversammlung, die vorschriftsmäßig einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.*
- 5. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder.*

## **§ 12** **Niederschriften**

- 1. Über die Anträge, Aussprachen und Beschlüsse der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.*
- 2. Die Niederschriften der Mitgliederversammlungen werden jeweils zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.*

## **§ 13** **Kassenführung und Kassenprüfung**

- 1. Der Kassenwart (Schatzmeister) ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu buchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind durch den Kassenwart nur zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden angewiesen sind. Für allgemein übliche, und notwendige Verwaltungsausgaben kann diese Anweisung generell erteilt werden, wenn diese im Haushaltsvorentwurf ausgewiesen sind. Der Kassenwart ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Beiträge verantwortlich.*
- 2. Die Kasse ist am Schluss des Geschäftsjahres und auf verlangen des Vorsitzenden, außerdem auch vorher von zwei Kassenprüfern, die von der Jahresmitgliederversammlung für das laufende Jahr gewählt wurden, zu prüfen.*

3. *Nach Ablauf des 1. Halbjahres legt der Kassenwart einen Kassenzwischenbericht vor.*
4. *Die Jahresabrechnung mit dem Prüfungsbericht ist der Jahresmitgliederversammlung vorzulegen.*

#### **§ 14** **Satzungsänderungen**

1. *Satzungsänderungen können nur in einer Jahresmitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.*
2. *Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der der anwesenden Stimmberechtigten.*

#### **§ 15** **Auflösung des Vereins**

1. *Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung.*
2. *Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.*
3. *Im Falle der Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen dem Deutschen Tierschutzbund e.V. zur Verfügung zu stellen.*

*Die vorstehende Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 05.03.2011 in Weede beschlossen.*